

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 20  
vom 21. Dezember 1920

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Zu Punkt 4: Vom Bundesministerium für Volksernährung: die Ministerialräte Dr. D e g i s c h e r und Dr. B u r e s c h;

Zu Punkt 2: Vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Ministerialrat T e u f e n s t e i n.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r  
(bei Punkt 12 und 13: Vizekanzler Breisky)

Dauer: 14.00 – 16.15

*Reinschrift (7 ½ Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm mit Übertragung, kein Beschlussprotokoll.*

I n h a l t:

1. Grundsätze für die Besoldungsordnung.
2. Forderungen der Angestellten des Münzamtes und der Staatsdruckerei.
3. Forderungen der Eisenbahnarbeiter.
4. Grundsätze für die Brotpreisstaffelung.
5. Regelung des Holzverkehres und der Holzbewirtschaftung.
6. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, betreffend die Weitergewährung des Zuschlages zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.
7. Gesetzentwurf über die Errichtung von Fürsorge-Erziehungsanstalten.
8. Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes.

20 – 1920-12-21

9. Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend Mietzinsauflagen in Krems und Gänserndorf.

10. Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend Bewilligung von Gemeindeumlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

11. Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Leistung eines Beitrages der Brandschadenversicherten zu den Kosten des Feuerlöschwesens in Wiener-Neustadt.

12. Erhöhung der Telegraphengebühren für den Inlandsverkehr sowie der Fernsprech- und Fernsprechteilnehmergebühren.

13. Verordnung der Bundesregierung über die Erfüllung der in der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten in jugoslawischen Kronen begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Schreiben des Herrn Rodler an alle Staatsbahndirektoren vom 21. Dezember 1920 betreffend die Forderungen der Eisenbahnarbeiter (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4, [Bundesministerium für Volksernährung], ohne Zahl, Grundsätze der Abt. 1 für die Brotpreisstaffelung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Regelung des Holzverkehrs und der Holzbewirtschaftung in Österreich im Zusammenhange mit der Beteiligung der Länder an der sich bei Abrechnung der Holzexporte sich ergebenden Kursdifferenzen

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 33.674, Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 34.032, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Fürsorgerziehungsanstalten; Gesetz (1 Seite); Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, [Bundesministerium für soziale Verwaltung] Zl. 34.700, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.467, Verordnung, womit die Bestimmungen der III. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz zu § 29 abgeändert und ergänzt werden sollen; Entwurf einer

20 – 1920-12-21

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, womit einige Bestimmungen der III. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz abgeändert und ergänzt werden; Verordnung (1 ½ Seiten) Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 89.023, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages betreffend Mietzinsauflagen in Krems an der Donau und Gänserndorf

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 87.218, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): niederösterreichisches Gesetz vom 4. November 1920, betreffend Bewilligung von Gemeindeumlagen für 1920 in mehreren Gemeinden Niederösterreichs

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 75.028, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Leistung eines Beitrages der Brandschadenversicherten zu den Kosten des Feuerlöschwesens in Wiener Neustadt

Beilage zu Punkt 13, [Bundesministerium für Justiz] ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Erfüllung der in der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten in jugoslawischen Kronen begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten; Verordnung (1 Seite)

## 1.

### *Grundsätze für die Besoldungsordnung.*

B.-M. Dr. P a l t a u f kommt auf die in der Sitzung des Ministerrates vom 17. Dezember l. J. gelegentlich der Erörterung der Grundsätze für die künftige Besoldungsordnung gefallene Bemerkung des Ministerialrates Dr. W i l f l i n g zurück, daß nach Äußerungen leitender Funktionäre der Richtervereinigung die Organisation keinen besonderen Wert auf eine eigene Besoldungsordnung für die Richter lege, sich vielmehr in die allgemeine Besoldungsordnung einfügen wolle. Der Widerspruch dieses angeblichen Standpunktes der Richtervereinigung mit ihrem durch Jahre verfolgten Ziele habe den sprechenden Minister veranlaßt, sich über die tatsächliche Stimmung innerhalb der Richtervereinigung Aufklärung zu verschaffen. Dabei habe sich herausgestellt, daß die Richtervereinigung an ihrem Verlangen nach einer eigenen Besoldungsordnung für die Richter unverändert festhalte und die von Ministerialrat Dr. W i l f l i n g im Ministerrat vorgebrachte Äußerung nicht von leitenden Funktionären der Richtervereinigung herrühre, sondern ihm lediglich gesprächsweise von einem richterlichen Beamten gemacht worden sei. Redner stelle diesen Sachverhalt im Ministerrate ausdrücklich

20 – 1920-12-21

fest, damit nicht etwa die Berichterstattung des Ministerialrates Dr. Wilfling zum Ausgangspunkte für Schlußfolgerungen genommen werde, die zu durchaus irrigen Ergebnissen führen müßten.

Der V o r s i t z e n d e fügt bei, daß auch ihm eine Zuschrift der Richtervereinigung zugekommen sei, welche deren Haltung in der Frage der Besoldungsordnung im Sinne der Ausführungen des Vorredners aufkläre.

Der Ministerrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

## 2.

### *Forderungen der Angestellten des Münzamtes und der Staatsdruckerei.*

B.-M. Dr. Grimm gibt bekannt, daß die Angestellten des Münzamtes und der Staatsdruckerei mit der Forderung hervorgetreten seien, auf den mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1921 abzuschließenden neuen Kollektivvertrag noch vor Weihnachten eine Vorschußzahlung in Beträgen zwischen 1000 und 2000 Kronen zu erhalten. Werde diesem Begehren nicht Rechnung getragen, beabsichtigen die Angestellten passive Resistenz zu betreiben und in der weiteren Folge in den Streik zu treten.

Der sprechende Minister habe sich nicht in der Lage gesehen, auf die gestellten Forderungen einzugehen, da jedes Zugeständnis dieser Art neuerlich das Verlangen der Staatsangestellten nach Gewährung von Vorschüssen auf die sich bei der künftigen Überführung in die Besoldungsordnung ergebenden Nachzahlungen auslösen müßte und die Staatskassen derzeit absolut nicht über die Mittel für derartige Zahlungen verfügen. Redner bitte, diesen ablehnenden Standpunkt auch weiterhin aufrecht erhalten zu dürfen.

Der Ministerrat pflichtet der Auffassung des Bundesministers für Finanzen bei.

## 3.

### *Forderungen der Eisenbahnarbeiter.*

B.-M. Dr. P e s t a führt aus, daß im Bereiche der Südbahnstrecke und auf einzelnen Wiener Bahnhöfen von jenem Teil der Arbeiter, die infolge der Kürze ihrer Dienstzeit von der Besoldungsreform weder die Stabilisierung mit 1. Jänner 1921, noch auch Nachzahlungen anlässlich der Einreihung in die neuen Dienstklassen zu erwarten haben, eine einmalige Zuwendung gefordert werde. Der Zentralausschuß der Personalvertretungen der Eisenbahnen habe diese Forderung unterstützt und durch seinen Vorsitzenden, Nationalrat T o m s c h i k, die Vermittlung anbieten lassen. Auch die Verwaltung erachte eine Ablehnung wegen der damit verbundenen Streikgefahr für bedenklich, umsomehr, als den Forderungen im Hinblick,



20 – 1920-12-21

auf die allen übrigen Gruppen der staatlichen Angestellten unter den verschiedenen Titeln zufließenden Zahlungen immerhin eine gewisse Berechtigung innewohne. Andererseits müsse bei der Lösung aber auch wieder darauf Bedacht genommen werden, den Zuwendungen eine solche Form zu geben, daß sie weder als Weihnachtsremunerationen erscheinen, noch auch die Verwaltung für späterhin hinsichtlich der tatsächlichen Überführung der jetzt nur provisorisch Angestellten in ein definitives Dienstverhältnis binden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände stelle Redner den Antrag, der Ministerrat wolle genehmigen, daß allen voll beschäftigten, bis spätestens 1. November 1920 aufgenommenen Taglohnbediensteten, die nicht zu Beamtenanwärtern ernannt worden sind und ihre Bezüge im Nachhinein erhalten, unvorgreiflich der seinerzeitigen Ernennung zum Beamtenanwärter eine Anzahlung auf die ihnen bei ihrer seinerzeitigen Ernennung zum Beamtenanwärter zukommende Vorauszahlung der Monatsbezüge sofort, tunlichst noch vor Weihnachten, flüssig gemacht werde.

Diese Anzahlung ist für Professionisten in der Bezugsklasse I mit 600 Kronen, I a mit 550 Kronen, II mit 500 Kronen, II a mit 450 Kronen, III mit 400 Kronen und für Nichtprofessionisten in der Bezugsklasse I mit 500 Kronen, I a mit 450 Kronen, II mit 400 Kronen, II a mit 350 Kronen und in der Bezugsklasse III mit 300 Kronen zu bemessen.

Die Bediensteten der Wirtschaftsbetriebe erhalten diese Anzahlung nicht.

Da die vorgesehenen Ansätze hinter den Ansprüchen der Arbeiter erheblich zurückbleiben und auch Nationalrat Tomschik Zuwendungen in der Höhe von 1000 Kronen als die niedrigste Grenze einer Verständigungsmöglichkeit bezeichnet habe, erbitte der sprechende Minister jedoch die Ermächtigung, mit seinen Zugeständnissen im Notfalle bis zu einem Höchstbetrage von 800 Kronen gehen zu dürfen. Das Erfordernis würde sich für den in Betracht kommenden Kreis von etwa 18.000 Arbeitern bei den niedrigeren Beträgen auf etwa sechs Millionen Kronen und bei den erhöhten Beträgen auf etwa 7½ Millionen Kronen stellen. Die Bedeckung solle innerhalb des für die Nachzahlungen an das Eisenbahnpersonal anlässlich der Überführung in die neue Besoldungsordnung vorgesehenen Kredites gefunden werden:

In der anschließenden Debatte betont Bundesminister Dr. Grünberger, daß ein Stillstand der Bahnen und speziell der Südbahn, auf welcher jetzt unsere einzigen Zufuhren an Getreide aus Jugoslawien und die bereits für die nächsten Tage in Triest erwarteten amerikanischen Schiffsladungen anrollen sollen, die Lebensmittelversorgung in eine katastrophale Situation bringen würde. Selbst eine kurzfristige Unterbrechung der Transporte wäre mit folgenschweren Konsequenzen verbunden, da sich noch nicht einmal die Mehrlation

20 – 1920-12-21

für die nächste Woche zur Gänze in Wien befinde.

Da schließlich Bundesminister Dr. Grimm im Hinblick auf die aus einer Verkehrseinstellung drohenden schweren Gefahren von der Geltendmachung eines Einspruches absieht, erhebt der Ministerrat den Antrag des Bundesministers Dr. Pest a zum Beschlusse und erteilt diesem gleichzeitig die Ermächtigung, im Notfalle die in Aussicht genommenen Zuwendungen in den obersten Sätzen bis zu einem Betrage von 800 Kronen erhöhen zu dürfen.

#### 4.

##### *Grundsätze für die Brotpreisstaffelung.*

B.-M. Dr. Grünberger teilt mit, daß im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 16. Dezember d. J. in den letzten Tagen Besprechungen der Referenten der Bundesministerien für Volksernährung und für Finanzen über die Grundsätze der Brotpreisstaffelung und der Durchführung der freiwilligen Selbsteinschätzung zur Bezahlung eines höheren als des künftigen normalen Brotpreises stattgefunden haben, auf Grund deren er nunmehr vom Ministerrate die Richtlinien für die weiteren Ausarbeitungen erbitte.

Ministerialrat Dr. Buresch berichtet, daß die Staffelung der Brot- und Mehrpreise nach dem von der Steuerbehörde im Jahre 1921 festzustellenden Einkommen des Jahres 1920 vorgenommen werden solle. Die Einteilung der Bevölkerung sei nach 3 Kategorien vorgesehen, und zwar eine Mittelschicht mit dem erhöhten allgemeinen Brot- und Mehlpriese, dann eine Kategorie der Höchstbemittelten mit einem über den Normalpreis hinausgehenden Preisaufschlag und eine Kategorie der Mindestbemittelten mit einem Abschlag vom Normalpreise. Zur möglichst raschen Erfassung der Höchstbemittelten solle eine Selbstfassung eingeleitet werden, wobei es vorläufig noch offen zu bleiben hätte, die Fattierung mehr oder weniger umfassend zu gestalten. Über die Grundsätze für die Bestimmung der Kategorie der Höchstbemittelten liegen zwei Vorschläge vor. Nach dem ersten solle die Kopfzahl der Familienangehörigen berücksichtigt und die Zugehörigkeit zur Kategorie der Höchstbemittelten dann als gegeben angesehen werden, wenn das Jahreseinkommen bei Haushalten einer einzelnen Person 100.000 Kronen, bei Haushalten bestehend aus zwei Familienangehörigen 200.000 Kronen und bei Haushalten bestehend aus drei Familienmitgliedern 300.000 Kronen betrage. Bei Einkommen über den Betrag von 300.000 Kronen hätte jede Berücksichtigung des Familienstandes zu entfallen. Der zweite Vorschlag gehe dahin, die Einkommensgrenze für die Höchstbemittelten von Vorneherein derart hoch anzusetzen, daß hiebei der Familienstand ganz außer Betracht bleiben könnte.

20 – 1920-12-21

Der Ministerrat nimmt das vorgetragene vorläufige Ergebnis der Referentenberatung zustimmend zur Kenntnis und faßt nach dem Vorschlag des Bundesministers Dr. Grünberger nachstehende grundsätzliche Beschlüsse:

Mit der Brotpreiserhöhung wird nur unter der Voraussetzung vorgegangen, daß gleichzeitig mit deren Verlautbarung auch schon definitiv die stärkere Heranziehung der Höchstbemittelten ausgesprochen wird.

Zur weiteren Vorberatung der Grundsätze für die Preisstaffelung und die Selbsteinschätzung des konsumierenden Publikums wird ein Permanenzkomitee aus Vertretern der Bundesministerien für Finanzen und für Volksernährung nach der Auswahl der beiden Minister eingesetzt, das dem Ministerrate mit aller Beschleunigung konkrete Anträge zu erstatten hat. Die Einführung der Staffelung im Brot- und Mehlpriese hat durch ein Gesetz zu erfolgen, das vom Bundesministerium für Volksernährung in der Form eines Rahmengesetzes im Nationalrat einzubringen sein wird. Über die Festsetzung der Einkommensgrenze für die Kategorie der Höchstbemittelten ist zunächst der Hauptausschuß zu hören. Die Beschlüsse des Ministerrates vom 14. und 16. Dezember d. J. werden dahin authentisch interpretiert, daß die Kategorie der Höchstbemittelten unbeschadet der Belastung mit der wiedereinzuführenden Brotauflage auch noch zur Bezahlung des Brotpreises nach den Gesteungskosten heranzuziehen ist.

B.-M. Dr. Grünberger erwähnt schließlich noch, daß nach der vom Bundesminister Dr. Grimm in der Sitzung vom 16. Dezember d. J. vertretenen Auffassung die für die Zeit vom 15. Dezember 1920 bis 2. Jänner 1921 vom Staate vorschußweise übernommene Bedeckung des Erfordernisses für die Erfüllung der Forderungen der Bäckereiunternehmungen innerhalb des Zeitraumes bis zum 1. März 1921 aus dem erhöhten Brotpreise eingebracht werden solle. Redner müsse dazu bemerken, daß in diesem Falle die Erhöhung des Brotpreises statt mit 2 Kronen mit 2 Kronen 50 Heller bemessen werden müßte. Um die ungünstigen Wirkungen einer derartigen Mehrsteigerung zu vermeiden, erbitte er die Zustimmung des Ministerrates, daß die Einbringung dieser staatlichen Vorschüsse auf einen längeren Zeitraum als bis zum 1. März 1921 verteilt und nicht allein in dem erhöhten Brotpreise gesucht werde.

B.-M. Dr. Grimm erklärt, auf der Einbringung dieser Beträge aus dem allgemein erhöhten Brotpreise in der Zeit bis zum 1. März 1921 nicht zu bestehen, sondern sich damit zu begnügen, daß dafür in den sonstigen, im Zusammenhange mit der Brotpreisfrage zu ergreifenden Maßnahmen die Bedeckung geschaffen werde.

Der Ministerrat spricht sich sohin für die von B.-M. Dr. Grünberger angeregte

Vorgangsweise aus.

## 5.

### *Regelung des Holzverkehrs und der Holzbewirtschaftung.*

Bundesminister H a u e i s verweist darauf, daß die erste und wichtigste Voraussetzung für die Durchführung eines großzügigen Holzexportes und damit für die Verwertung unseres wichtigsten Exportartikels die einheitliche Regelung des Holzverkehrs und der Holzbewirtschaftung in allen österreichischen Ländern sei. Wiewohl mit den Vollzugsanweisungen vom 26. März 1919, St.G.Bl. Nr. 198, und vom 13. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 65, die gesetzliche Grundlage für diese einheitliche Regelung geschaffen worden sei, hätten die einzelnen Landesregierungen Verordnungen erlassen, welche in sehr wesentlichen Punkten mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisungen im Widerspruche standen und die einheitliche Regelung des Holzverkehrs und der Holzbewirtschaftung verhinderten.

Die Regierung habe sich bereits in der am 29. September l. J. abgehaltenen Sitzung des Ausschusses der Landesholzstellen bereit erklärt, unter der Voraussetzung, daß in Hinkunft die einheitliche Regelung des Holzverkehrs und der Holzbewirtschaftung in allen österreichischen Ländern gemäß den Bestimmungen der staatlichen Vollzugsanweisungen platzgreifen werde und den staatlichen Anordnungen entsprechend geänderte Landesverordnungen in Kraft gesetzt werden, den Ländern eine 25prozentige Beteiligung der sich aus der Abrechnung der Holzexporte ergebenden Kursdifferenz zuzugestehen. 50 Prozent würden dem Staate zufallen und 25 Prozent wie bisher den Exporteuren verbleiben.

Da nun dieser Bedingung seitens der einzelnen Länder durch Vorlage entsprechend geänderter Verordnungsentwürfe Rechnung getragen worden sei, sei die Voraussetzung zu obigem Zugeständnis gegeben.

Redner stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß die Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten ab 1. Jänner 1921 mit 25 Prozent an der sich bei Abrechnung der Holzexporte ergebenden Kursdifferenz beteiligt werden. Die Beteiligung wird auf Grund der amtlich berechneten Waldfläche jedes einzelnen Landes zu erfolgen haben. Mit Rücksicht darauf, daß die Stadt Wien nur über eine verschwindend kleine Waldfläche verfügt, wäre ihr aus dem 50prozentigen Staatsanteile an der Kursdifferenz eine mit 3 Prozent festzusetzende Zuwendung zu gewähren.

Der Ministerrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluß.

## 6.

*Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, betreffend die Weitergewährung des Zuschlages zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.*

B.-M. Dr. R e s c h erbittet und erhält vom Ministerrat die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung, womit die Weitergewährung des 50prozentigen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen, sowie des 50prozentigen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen, die gemäß § 62 des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, zu leisten sind, für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1921 verfügt wird.

## 7.

*Gesetzentwurf über die Errichtung von Fürsorge-Erziehungsanstalten.*

B.-M. Dr. R e s c h legt dem Ministerrate den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Erziehungsanstalten, die der Fürsorgeerziehung gewidmet sind, vor.

B.-M. Dr. G r i m m spricht sich gegen die Einbringung dieser Vorlage im Nationalrat in einem Zeitpunkt aus, wo die Frage der Kompetenz zur Erhaltung und Führung derartiger Anstalten noch nicht geklärt sei.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei und tritt daher in die Verhandlung über diesen Gegenstand nicht ein.

## 8.

*Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes.*

B.-M. Dr. R e s c h führt aus, daß nach der ursprünglichen Fassung des § 29, Absatz 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes ein „ständiges“ Einkommen des Geschädigten, das nicht einen dauernden Versorgungsgenuss infolge derselben Schädigung darstellt, bis zum Betrage von 6000 Kronen jährlich auf die Invalidenrente, bis zum Betrage von 3000 Kronen jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 1800 Kronen jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluß blieb. Bei je 240 Kronen eines Mehreinkommens über diese Grenzen verminderte sich jeder Rentenanspruch um 120 Kronen jährlich. Die Begriffsbestimmung der dritten Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz bezeichne als ständiges Einkommen im Sinne des § 29, Absatz 2, jedes Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt) aus einem Privat- oder öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse, in dem der Bezugsberechtigte nunmehr steht, nehme jedoch für die Dauer besonderer Teuerungsverhältnisse gewährte Zulagen davon aus und

20 – 1920-12-21

besage ausdrücklich, daß diese Zulagen bei Bemessung des ständigen Einkommens nicht in Anrechnung zu bringen seien. In der Praxis habe es oft zu Schwierigkeiten geführt, die Teuerungszulagen von den Grundlöhnen in solcher Weise auseinander zu halten, daß eine gerechte Grundlage für die Minderung der Rentenansprüche gegeben war. Zeigten schon die Kollektivverträge ungleichmäßige Ansätze, da bald die Grundlöhne das weitaus höhere Ausmaß erreichten, bald die Teuerungszulagen ein vielfaches von den gering verbliebenen Grundlöhnen betragen, so fiel es noch deutlicher in den Ausweisen über die nicht allgemein geregelten Entlohnungen auf, daß die Trennung von Grundlöhnen und Teuerungszulagen die verschiedenartigste Behandlung einzelner Anspruchswerber herbeiführte. Es sei daher notwendig gewesen, einen Nachdruck auf die Worte „besondere Teuerungsverhältnisse“ zu legen und nicht schlechthin, die als solche bezeichneten Teuerungszulagen bei Bemessung des ständigen Einkommens in Anrechnung zu bringen, sondern einen Schlüssel zu finden, wonach unter Berücksichtigung der die Entlohnung allgemein bedingenden Wirtschaftslage ein durchschnittlicher Teil der Gesamtbezüge vom ständigen Einkommen als Teuerungszulage auszuschließen war. Die Invalidenentschädigungskommissionen pflegten daher in Anbetracht der damals noch gültigen niederen Einkommensgrenzen des § 29, Absatz 2, gewöhnlich die Hälfte der Gesamtbezüge des Anspruchswerbers zur Anrechnung zu bringen.

Die Novellierung des § 29 habe den erwünschten Anlaß gebracht, die Voraussetzung, daß das anzurechnende Einkommen ein ständiges sein müsse, fallen zu lassen. In dem der Konstituierenden Nationalversammlung vorgelegten Regierungsentwurf seien die eine Rentenkürzung bestimmenden Einkommensgrenzen für Ansprüche der Invaliden von 6000 auf 9000 Kronen, für Ansprüche der Witwen von 3000 auf 6000 Kronen und für Ansprüche der Waisen von 1800 auf 3000 Kronen erhöht worden; überdies wurde aber noch in Berücksichtigung der außergewöhnlichen Teuerung verfügt, daß diese Beträge bis zum 30. Juni 1922 zu verdoppeln seien. Es habe somit kein weiterer Grund bestanden, den Begriff des ständigen Einkommens, der auch der Gesetzgebung sonst fremd ist, beizubehalten und in der Art auszulegen, daß die für die Dauer besonderer Teuerungsverhältnisse gewährten Zulagen nicht in das Einkommen einzurechnen sind.

Als aber der Regierungsentwurf im Ausschusse für soziale Verwaltung beraten wurde, haben die Mitglieder dieses Ausschusses sich einstimmig dafür ausgesprochen, daß in das Gesetz neuerlich die Bezeichnung „ständiges Einkommen“ aufgenommen, dieser Begriff aber so ausgelegt werde, daß darunter alle wiederkehrenden zufließenden Bezüge, insbesondere auch fortlaufende Teuerungszulagen zu umfassen und nur solche Einnahmen auszunehmen

20 – 1920-12-21

seien, die „vorübergehend“ oder „zufällig“ auftreten.

Das sohin am 1. Oktober 1920 mit dem Wortlaute „ständiges Einkommen“ beschlossene Gesetz (St. G. Bl. Nr. 467) sei demnach im Sinne dieses Beschlusses des Ausschusses für soziale Verwaltung durchzuführen gewesen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hatte auch schon im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen eine Verordnung entworfen, womit die Bestimmungen der dritten Vollzugsanweisung zu § 29 dahin abgeändert werden, daß nunmehr auch alle zum Lohne oder Gehalte hinzutretenden Teuerungszulagen sowie alle voraussichtlich wiederkehrenden Nebenbezüge dem Einkommen hinzuzurechnen sind. Als aber dieser Entwurf in der ständigen Invalidenfürsorgekommission zur Beratung gelangen sollte, habe die Invalidenschaft die Verhandlung über diesen Gegenstand abgelehnt und erklärt, daß sie sich der Hinausgabe dieser Vollzugsanweisung entschieden widersetze, weil das Invalidenentschädigungsgesetz demnächst zur Gänze novelliert werden müsse und nach ihrer Meinung die jetzt noch gültigen Bestimmungen des § 29 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 467, auf Grund der bisherigen Bestimmungen der dritten Vollzugsanweisung zu § 29, also ohne Anrechnung der Teuerungszulagen, durchzuführen seien. Der Einwendung, daß die Regierung gewillt sei, bei der Durchführung des Gesetzes den Beschluß des Ausschusses für soziale Verwaltung zu verwirklichen, habe die Invalidenschaft entgegengesetzt, daß sich die Regierung selbst durch eine Resolution des Plenums der Nationalversammlung nicht für gebunden erachtet habe, als das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten zugunsten der Invalidenschaft gesetzlich gesichert und geregelt werden sollte.

Da nun einerseits tatsächlich die Novellierung des Invalidenentschädigungsgesetzes bereits in Angriff genommen sei und die finanzielle Tragweite der beabsichtigt gewesenen Verordnung verhältnismäßig nicht so sehr in die Waagschale falle, andererseits aber die Hinausgabe der Verordnung, die sich gewiß vom Standpunkte der Invalidenschaft als eine *r e f o r m a t i o i n p e j u s* darstelle, unter den Kriegsbeschädigten maßlose Erregung hervorrufen würde, beantrage Redner, der Ministerrat wolle entscheiden, daß das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 467, auf Grund der bisherigen Bestimmungen der dritten Vollzugsanweisung zu § 29 durchgeführt werden soll.

Nach einer kurzen Debatte beschließt der Ministerrat, daß von der Erlassung der Durchführungsverordnung mit Rücksicht auf die in nächster Zeit bevorstehende Novellierung des Invalidenentschädigungsgesetzes abzusehen ist.

20 – 1920-12-21

*Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend Mietzinsauflagen in  
Krems und Gänserndorf.*

Über Antrag des Bundesministers Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, gegen die Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 4. November d. J., womit die Gemeinden Krems und Gänserndorf zur Einhebung einer 12prozentigen Mietzinsauslage für Gemeindezwecke, und zwar in Krems für die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 31. Dezember 1922, in Gänserndorf für die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 31. Dezember 1922 ermächtigt werden, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieser Gesetzesbeschlüsse zuzustimmen.

**10.**

*Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend Bewilligung von  
Gemeindeumlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.*

B.-M. Dr. G l a n z teilt mit, daß der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 4. November d. J. einen Gesetzesbeschluß gefaßt habe, womit die Gemeinden Haders, Frauendorf a. d. Schmida, Buttendorf, Missingdorf, Frättingsdorf, Mistelbach, Olgersdorf und Hain ermächtigt werden, Gemeindeumlagen auf die direkten Staatssteuern in der Höhe von 250 bis zu 800 Prozent einzuheben.

Auf Antrag des sprechenden Ministers beschließt der Ministerrat, der sofortigen Verlautbarung dieses Gesetzesbeschlusses zuzustimmen.

**11.**

*Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Leistung eines  
Beitrages der Brandschadenversicherten zu den Kosten des Feuerlöschwesens in Wiener-  
Neustadt.*

Der Ministerrat beschließt nach einem Antrage des B.-M. Dr. G l a n z, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 4. November d. J., betreffend die Leistung eines Beitrages der Brandschadenversicherten zu den Kosten des Feuerlöschwesens in Wiener-Neustadt, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

**12.**

*Erhöhung der Telegraphengebühren für den Inlandsverkehr sowie der Fernsprech- und  
Fernsprechteilnehmergebühren.*



20 – 1920-12-21

Nach einer eingehenden Darstellung der finanziellen Lage der Telegraphen- und Fernsprechverwaltung genehmigt der Ministerrat die vom B.-M. Dr. P e s t a zur Deckung der Betriebsabgänge beantragte Erhöhung der Telegraphengebühren für den Inlandsverkehr sowie der Fernsprech- und Fernsprechteilnehmergebühren und stimmt zu, daß die zur Durchführung der Tariferhöhungen und Einführung der neuen Gebühren für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr erforderlichen Verordnungen in der dem Ministerrate vorliegenden Fassung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl. Nr. 180, dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Genehmigung vorgelegt werden.

### 13.

*Verordnung der Bundesregierung über die Erfüllung der in der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten in jugoslawischen Kronen begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten.*

Nach einem Antrage des B.-M. Dr. P a l t a u f genehmigt der Ministerrat den ihm unterbreiteten Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Erfüllung der in der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten in jugoslawischen Kronen begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten und beschließt, die Verordnung vor ihrer Erlassung dem Hauptausschusse des Nationalrates zur Zustimmung vorzulegen.

## Stenogramm, Protokoll Nr. 20 vom 21.12.1920

1) *Paltauf*: Beim letzten Ministerrat hat Wilfling gelegentlich der Erörterung über Besoldungsordnung vorgebracht, dass leitende Personen der Richtervereinigung ihm erklärt haben, sie legen keinen besonderen Wert auf eine eigene Richterbesoldungsordnung und würden sich sehr gerne in eine allgemeine Ordnung einfügen. Es ist ein jahrelanges Ziel der Richtervereinigung und die Richtervereinigung hat ausdrücklich eine eigene Besoldungsordnung verlangt. Ich war geneigt der Sache nachzugehen, habe mir Präsident der Richtervereinigung kommen lassen. Dieser erklärt es als unverständlich. Durch Rücksprache mit W. reduziert sich die Sache darauf, dass W. auf der Messe von einem Richter eine solche Äußerung gehört hat. Ich glaube, dass eine derartige Information des Ministerrates oberflächlich und irreführend ist.

*Mayr*: Ich habe eine Zuschrift der Richtervereinigung bekommen, welche die Sache in ähnlicher Weise klar stellt.

2) *Grimm*: Drohender Ausstand der Münz- und Staatsdruckerei. Für beide Gruppen steht ein neuer Kollektivvertrag im Jänner bevor. Außerdem haben wir auf Grund der bisherigen Verfügung im Oktober und November einen Angleichungsbetrag zur Gleichstellung an die Gemeinde Wien ausgezahlt. Dieser wurde angenommen. Im Dezember wäre er zurückzuzahlen gewesen, sodass eigentlich keiner im Dezember etwas bekommt. Sie haben sich beschwert, dass sie nichts bekommen würden und ich habe angeordnet, dass sie auch im Dezember den Angleichungsbetrag bekommen und Rückzahlung auf Grund der Durchrechnung erst im Jänner erfolgen würde. Sie haben nun verlangt einen Vorschuss auf die Besoldungsreform oder sonst eine Aushilfe von 2000-3000 K. Ich habe das abgelehnt, weil wenn wir es hier zugestehen, es nicht lokalisiert bleiben kann, sondern auch die Beamten Vorschüsse auf Besoldungsordnung verlangen werden. Das könnten die Staatsfinanzen nicht ertragen. Zelenka hat interveniert, ich bin bei Weigerung geblieben. Ich möchte bei meiner Weigerung bleiben.

*Pesta*: Ein ähnliches Begehren liegt von jener Arbeiterschaft im Südbahnbetrieb Wiener Neustadt und auf den Wiener Bahnhöfen vor. Es geht um jene Arbeiter, welche kurz im Dienst sind und daher bei der Durchrechnung nichts zu erwarten haben. Der Personalausschuss hat mit Streik gedroht, wenn diese Leute nicht auf irgendeine Weise Entgegenkommen finden. Tomschik glaubt mit einem Betrag von 1000 K durchzukommen. Das wurde als ausgeschlossen bezeichnet. Pferler meint 500-300K. abgestuft wären hinreichend. Es würde sich um 18000 Arbeiter, daher 8 Mill. als Vorschuss für eine Taglohnregulierung zur Angleichung handeln. Es ist das aber eine so kurzfristige Sache, dass, wenn ich nicht Nachmittag eine entgegenkommende Auskunft geben kann, ich auf den Wiener Bahnhöfen und in Wiener Neustadt Einstellung des Verkehrs befürchten muss. Es sind das Angestelltengruppen, die weder aus der Angleichung noch der Besoldungsreform jetzt etwas bekommen haben.

*Grimm*: Dann werden die Beamtenforderungen kommen.

*Heinl*: Die Postsparkassa war auch bei mir. Wenn wir im Poststatus geblieben wären, hätten wir aus der Entpragmatisierung einen finanziellen Vorteil. Es soll ein finanzministerieller Erlass bestehen, aus dem das hervorgeht. Sie verlangen, dass ihnen dasselbe gegeben wird. Ich habe erklärt, da tue ich nicht mit. Wir haben die Beamten wegen der Postsparkassa mit Mühe beruhigt, wenn wir neuerlich etwas machen, springt es auch auf andere Gruppen über. Sie waren sehr ungehalten, weil sie nicht vom Finanzminister empfangen wurden. Sie haben heute telefoniert, sie wollen sofort in den Streik treten. Ich sagte, sie sollen ihre Forderung zur Kenntnis bringen, damit es den aktenmäßigen Lauf nehme.

*Mayr*: Man sollte alle Drohenden entlassen. Die Folge wäre ein Generalstreik.

20 – 1920-12-21

*Heinl: Die Führung ist nicht das treibende Element.*

*Breisky: Ist die Lage im Verkehrswesen eine derartige, dass der Streik eine gefährliche Bedrohung des Verkehrs, besonders der Lebensmitteltransporte ist.*

*Pesta: Die Lage war niemals gefährlicher als heute. Durch die Störungen haben wir auf der Südbahn große Schwierigkeiten und diese hat alle Lebensmitteltransporte zu besorgen.*

*Breisky: Angesichts der Zwangslage wird man verhandeln müssen. Eine glatte Abweisung wird nicht möglich sein.*

*Heinl: Müssen wir diesen Betrag bezahlen.*

*Pesta: Für die Südbahn muss ich sie vorschießen, für die anderen müssen wir es selbst tragen.*

*Mayr: Was tun wir dann mit unseren Beamten. Dann kommen auch die Wiener Gemeindebeamten.*

*Pesta: Man müsste es so formulieren.*

*Breisky: Man könnte in den Kreis der Betrachtung nur jene einbeziehen, die nichts den Angleichungsbeträgen Verwandtes bekommen haben.*

*Grimm: Ich habe sagen lassen, es sollen die Bestimmungen über die Lohnvorschüsse energischer gehandhabt werden. Wohin das führt, weiß man nicht. Aber wenn wir Zugeständnisse machen, ist es sicher, dass auch die Beamten kommen.*

*Mayr: Bezüglich des Bundes ist mir gesagt worden, wir sollen nicht mit ihm verhandeln, man soll sich immer an den Zentralverband wenden und jede meritorische Verhandlung mit dem Bund ablehnen.*

*Pesta: Ein Zusammenhang zwischen Staatsangestellten und Eisenbahnarbeitern besteht nicht. Es kann ein solcher konstruiert werden, aber tatsächlich besteht er nicht. Die Beamten haben die Angleichungsbeträge und Vorschuss erhalten.*

*Grünberger: Störung der Lebensmittelversorgung in der allernächsten Zeit wäre für mich sehr unangenehm insbesondere weil die Transporte auf der Südbahn sehr ins Stocken geraten. Ich brauche die Südbahn unbedingt.*

*Paltauf: Mann soll erst nicht etwas verweigern, was man unter dem Druck dann schließlich doch zugestehen muss.*

*Pesta: Eine allgemeine Weihnachtsgabe für alle ist gefordert worden, das hat aber Tomschik zurückgedrängt.*

*Breisky: Das Wesentliche ist sicher, über die Forderungen der Verkehrsangestellten klar zu werden. Wenn man dem zustimmt, könnte man noch immer Münzamt und Staatsdruckerei ablehnen.*

*Grimm: Nur insoweit als der geringste Betrag nicht überschritten wird.*

*Pesta: Sie wollen einen Vorschuss auf ihre zu gewärtigende Anstellung. Dieses Zugeständnis kann ich nur jenen machen, die ich nach tatsächlichem Bedarf anstellen kann. Die zeitweilig Aufgenommenen kann ich mich nicht binden durch einen Vorschuss auf die Fixanstellung. Ich habe daher Auftrag gegeben, die den Betrag weder als Begleichgabe erscheinen lassen noch als Bindung für die definitive Stellung, sondern als Angabe für eine Lohnregulierung.*

*Grimm: Das ist das Analogon auf die Besoldungsordnung der Beamten.*

*Pesta: Nachdem die Sache ab 1. Jänner in die Tat umgesetzt werden soll, an einer Vorschusszahlung so viel nicht liegt. Es ist dann keine Begleichgabe sondern eine*

20 – 1920-12-21

*Bevorschussung auf eine bereits fix in Aussicht stehende Lohnerhöhung. Von diesem Standpunkt möchte ich für die Verkehrsangestellten absehen. Das hat dann keinen Zusammenhang mit der übrigen Beamtenschaft. Der Zentralverband hat ja die Erklärung abgeben lassen, dass die Vorauszahlungen an die Post auf sie nicht rückwirken sollen. Die Vorauszahlung an die Postangestellten hat überall das böseste Blut gemacht.*

*Grimm: Ich habe die Forderung gestern abgelehnt und auch dem Zelenka gegenüber ablehnen lassen. Wenn es sich bei den Verkehrsangestellten auf 200-300 K beschränken lässt, ist es gut.*

*Pesta: Wenn ich mit 500 K durchschnittlich durchkomme, wäre es ein großer Erfolg Tomschiks. Er hat gemeint, unter 1000 K lässt es sich nicht machen. Ich möchte abgestuft nach Ortsklassen von 600 bis 300 K. Ein Ablehnen hat eine Verkehrseinstellung in Wien und Wiener Neustadt zur Folge.*

*Paltauf: Wenn es sich nur um einen Vorschuss handelt, so ist doch dagegen nicht einzuwenden.*

*Grimm: Die Beamten wollen ja auch nur einen Vorschuss. Ich kann aber kein Geld für solche Zwecke hergeben.*

*Glanz: Die Fragen können insoweit nicht gelöst werden.*

*Grimm: Wir haben die Anregung gegeben, die Sache politisch zu lösen, das ist nicht geschehen. Wir werden unter diesen Umständen die Weihnachten nicht überstehen. Hinter der Sache steht gewiss eine Absicht. Bei den Gemeindebeamten glaube ich durch die schroffe Ablehnung einen Eindruck gemacht zu haben. Ich habe W. verboten ohne mein Wissen Verhandlungen zu führen. Ich bin vom Standpunkt des Finanzministeriums für die Ablehnung der Forderungen und für die politische Lösung. Wir werden ohne politische Lösung über die Schwierigkeiten nicht hinwegkommen. Wenn es zu Verkehrseinstellungen kommt, wird es der Kabinettsrat doch bewilligen müssen.*

*Pesta: Es handelt sich nur um eine einzelne Gruppe, deren Kollektivvertrag ab Jänner erhöht werden soll. Ich kann mir nicht vorstellen, wie aus dieser einzelnen Gruppe die Beamtenschaft als solche für sich ein Recht ableiten kann. Viel prekärer war das Zugeständnis an die Postangestellten. Die Situation ist die, dass sie von gestern auf heute die Anwesenheit des Zentralausschusses benützen, ihre Forderungen durchzudrücken.*

*Mayr: Würde nicht genügen, wenn man sagt, man werde die Forderungen prüfen und darüber entscheiden.*

*Pesta: Es handelt sich um eine Gruppe, welche zusehen musste, wie die anderen Gruppen größere oder kleinere Beträge bekommen haben.*

*Heinl: Wird, wenn diese Forderungen nicht bewilligt werden, der Streik auf die ganze Eisenbahnerschaft übergreifen. Wenn die paar Leute, welche in Frage kommen, in den Streik gehen, so steht die Eisenbahn ohne Mitwirkung der anderen mit.*

*Grimm: Ich habe es mit individuellen Lohnvorschüssen versuchen lassen.*

*Mayr: Ein genereller Beschluss ist furchtbar gefährlich.*

*Paltauf: Es sind keine Beamten.*

*Grimm: Wenn die Arbeiter das bekommen, werden sich die Beamten anschließen.*

*Mayr: Es ist ganz ungehörig, dass die Leute vor dem Kabinettsrat warten.*

*3) Grünberger: Ich habe Auftrag bekommen, konkrete Anträge über die Brotpreiserhöhung vorzubringen. Ich muss Richtlinien für die Vorarbeiten haben.*



20 – 1920-12-21

*gewiss nicht ohne politische Folgen sein werde, ganz gewiss nicht ohne wiederum gewisse neue Lohnforderungen auszulösen. Es wird die Brotpreiserhöhung ein Steigen aller Preise zur Folge haben und es ist sicher, es treten Lohnbewegungen auf Grund der Brotpreiserhöhung ein.*

*Mayr: Es liegt der Antrag auf Genehmigung der Forderungen von 8 Mill. vor. Niemand hat eine Einwendung. Die Bedeckung ist im Rahmen der allgemeinen Kredite für die Vorschüsse anlässlich der Einführung der Besoldungsordnung. Wir können nicht anders antworten als mit einer Erhöhung der Tarife.*

*Pesta: Eine solche ist ohnedies in Aussicht genommen.*

*Mayr: Wenn es zu einer Veröffentlichung kommt, muss man vorsehen, dass für die anderen Gruppen sich keine Folgerungen ergeben. Eine Veröffentlichung hat nicht stattzufinden.*

*Angenommen.*

#### *4) Degischer, Buresch*

*Grünberger: Nach der letzten Besprechung bei Kanzler habe ich ein allgemeines Kommuniqué in die Zeitungen gegeben. Dieses ist vorläufig merkwürdig ruhig aufgenommen worden. Ich habe weiters dem in dieser Besprechung geäußerten Wunsch entsprechend gestern im Beisein des Finanzministers die Wiener Pressevertreter eingeladen und ihnen nähere Aufschlüsse über 2 Angelegenheiten gegeben, welche zur Brotpreiserhöhung zwingen. Inzwischen haben in meinem Amt mit den Referenten des Finanzministeriums Besprechungen stattgefunden und wir möchten heute die Resultate zur Kenntnis bringen und um Genehmigung dieser Vorschläge bitten und so um eine Richtschnur für das weitere Vorgehen.*

*1) Bitte um Genehmigung des Prinzips. Mit der Brotpreiserhöhung wird nur vorgegangen, wenn gleichzeitig bereits der entsprechenden Verlautbarung die Heranziehung der Höchstbemittelten ausgesprochen wird. 2) Zur Durchführung dieser Beschlüsse, die in den Details noch an den Kabinettsrat gehen sollen, wird es notwendig sein, im Einvernehmen mit Finanzminister ein Permanenzkomitee einzusetzen, welches diese Grundsätze festlegt.*

*Mayr: Gegen den ersten Punkt hat niemand etwas einzuwenden. Da ist der Kabinettsrat einverstanden. Der 2. Punkt ist auch sehr präzise gefasst und unterliegt keiner Einwendung. Die Bildung des Komitees überlassen wir Finanz- und Ernährungsminister.*

*Grünberger: Drittens bitte ich um Äußerung dass die Staffellung die Erlassung eines Gesetzes erfordert, welches als Rahmengesetz erst eingebracht werden müsste. Ich glaube es geht nicht ohne Gesetz.*

*Mayr: Auch da sind gemeinsame Anschauungen, dass ein Gesetz notwendig ist. Das Gesetz soll sofort in Entwurf und nach Genehmigung eingebracht werden.*

*Grünberger: Dann bitte ich um die Entscheidung, ob anhand einer Grenze im Einkommen für die Höchstbemittelten von der Regierung allein festgesetzt werden können oder ob sie einer parlamentarischen Behandlung bedürfen bzw. ob man mit dem Hauptausschuss Fühlung nehmen muss.*

*Mayr: Ohne Hauptausschuss wird es nicht gut möglich sein. - Genehmigt.*

*Grünberger: Der Finanzminister hat bei Besprechung im Kabinett daran gedacht die Differenz vom 15. Dez. bis 2. Jän. vorschussweise zu zahlen in einem Zeitraum bis zum 1. März durch Erhöhung der Brotpreise einzubringen. Ich glaube es ist nicht sehr schön, weil uns das die Opposition nachrechnen kann. Es müsste eine Steigerung von 2 K bis 2,50 K Platz greifen. Ich erbitte Zustimmung, dass von der Einbringung bis März abgesehen wird, damit ich zu einem niedrigen Preis kommen kann.*

20 – 1920-12-21

*Grimm: Wir müssen es irgendwann einbringen. Wenn es geschieht ist es gleichgültig. Wir müssen sagen können, wir haben das im Brotpreis eingebracht, sei es bei den Höherbemittelten oder bei der Brotauflage.*

*Ich bin einverstanden, dass wir bei der allgemeinen Erhöhung nur einen kleineren Betrag einbringen und das andere anderwärts. Mayr: Genehmigt.*

*Resch: Zuschuss zu Unterhaltsbeiträgen genehmigt.*

*Resch: Fürsorgeanstalten: Ich bin nicht damit einverstanden, denn es kostet gewiss 8-10 Mill. Die Gemeinde Wien hat die Anstalt wegen der finanziellen Schwierigkeiten auflassen müssen. Die Sektion will die Anstalt übernehmen. Wir haben bereits eine Anstalt in Hirtenberg, die ausgestaltet werden könnte.*

*Grimm: Auf alle Fälle müsse ich mich dagegen wenden, dass auf Grund eines Gesetzentwurfes unter Widerspruch des Finanzministeriums allgemein die Errichtung von Fürsorgeanstalt auf den Bund übernommen wird. In der Verfassung ist die Durchführung und Vollziehung des Gesetzes den Ländern vorbehalten. Es ist strittig, ob die Erziehungsanstalten nicht von den Ländern erhalten werden sollen.*

*Mayr: Ablehnung.*

*Resch: Invalidenentschädigungsgesetz.*

*Grimm: In formeller Beziehung sind wir gehalten auf Grund der Erklärungen im Ausschuss eine neue Durchführungsverordnung zu erlassen. Die Teuerungszulagen sind einzurichten. Ich glaube formalrechtlich muss ich sagen, der Ministerratsbeschluss nach den letzten Grundsätzen steht im direkten Widerspruch mit Auffassung des Ausschusses. Wir sehen jetzt von einer Durchführungsverordnung ab mit Rücksicht darauf, dass in nächster Zeit ohnedies eine Novellierung des Gesetzes eintritt. Angenommen.*

*Breisky: Die Privattheater haben ihren Angestellten 30-%ige Erhöhung ab 1.1. zugestanden. Dasselbe verlangen die Staatstheaterangestellten rückwirkend ab 1.12. Sie verlangen Zuschuss von 2500 K, sonst werden ab 15. Vorstellungen eingestellt.*

*Mayr: Den Staatsbeamten haben wir wegen Geldmangel den Vorschuss verweigern müssen, wir können es umso weniger den Theaterangestellten bewilligen.*

*Glanz: Mietzinsauflagen Angenommen.*

*Glanz: Feuerlöschbeiträge Angenommen.*

*Glanz: N.Ö. Gemeindeumlagen Angenommen.*

*Pesta:/MR Taufenstein: Telegrafengebühren Angenommen.*

*Mayr: Der Hauptausschuss verlangt, dass alle Verordnungen, die er zu genehmigen hat, 28 Tage vorher vorgelegt werden und dass die Referenten an den Beratungen teilnehmen.*

*Grimm: Nach der letzten Kabinettratssitzung wurde beschlossen, dass die Auflage für die Erhöhung der Nebengebühren der Postchauffeure in der Tarifierhöhung die Bedeckung finden muss.*

*Pesta: Die Erhöhung der tariflichen Erfordernisse ist einkalkuliert. Genehmigt.*

*Paltauf: Privatrechtliche Verbindlichkeiten im Abstimmungsgebiet.*

*Zweifelhaft ist, ob die Zustimmung des Hauptausschusses eingeholt werden soll. Die Zustimmung wird nicht zu umgehen sein, da die Verordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen werden soll. Genehmigt.*

MRP Nr. 20 vom 21. Dezember 1920

Beilage zu Punkt 3, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Schreiben des Herrn Rodler an alle Staatsbahndirektoren vom 21. Dezember 1920 betreffend die Forderungen der Eisenbahnarbeiter (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4, [Bundesministerium für Volksernährung], ohne Zahl, Grundsätze der Abt. 1 für die Brotpreisstaffelung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Regelung des Holzverkehrs und der Holzbewirtschaftung in Österreich im Zusammenhange mit der Beteiligung der Länder an der sich bei Abrechnung der Holzexporte sich ergebenden Kursdifferenzen

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 33.674, Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 34.032, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Fürsorgeerziehungsanstalten; Gesetz (1 Seite); Begründung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, [Bundesministerium für soziale Verwaltung] Zl. 34.700, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.467, Verordnung, womit die Bestimmungen der III. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz zu § 29 abgeändert und ergänzt werden sollen; Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, womit einige Bestimmungen der III. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz abgeändert und ergänzt werden; Verordnung (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 89.023, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages betreffend Mietzinsauflagen in Krems an der Donau und Gänserndorf

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 87.218, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): niederösterreichisches Gesetz vom 4. November 1920, betreffend Bewilligung von Gemeindeumlagen für 1920 in mehreren Gemeinden Niederösterreichs

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 75.028, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 4. November 1920, betreffend die Leistung eines Beitrages der Brandschadenversicherten zu den Kosten des Feuerlöschwesens in Wiener Neustadt

Beilage zu Punkt 13, [Bundesministerium für Justiz] ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Erfüllung der in der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten in jugoslawischen Kronen begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten; Verordnung (1 Seite)



Beilagen zu

(MRP N<sup>o</sup> 20

*Wagen 3)*

*Sta. L. S. C. H.  
V. G. W.*

Abschrift.

D r a h t u n g Nr. 2194/F

An alle Staatsbahndirektionen .

mitlesen Südbahn, Wr. Neustadt, E. W. A., W. L. B., n. ö. L. B., S. E. u. T. G., S. L. B. A. G., Steyrt. B., Zillert. B. und Z. A.

Allen voll beschäftigten, bis spätestens 1. November 1920 aufgenommenen Taglohnbediensteten, die nicht zu Beamtenanwärtern ernannt worden sind und ihre Bezüge im Nachhinein erhalten, ist unvor- greiflich der seinerzeitigen Ernennung zum Beamtenanwärter eine An- zahlung auf die ihnen bei ihrer seinerzeitigen Ernennung zum Beam- tenanwärter zukommenden Vorauszahlung der Monatsbezüge sofort, tun- lichst noch vor Weihnachten, flüssig zu machen. *erzucht werden.*

Diese Anzahlung ist für Professionisten in der Bezugsklasse I mit 600 K (sechshundert Kronen), I a mit K 550 (fünfhundertfünfzig Kronen), II mit K 500 (fünfhundert Kronen), II a mit 450 K (vierhun- dertfünfzig Kronen), III mit 400 K (vierhundert Kronen) und für Nicht- professionisten in der Bezugsklasse I mit 500 K (fünfhundert Kronen), I a mit 450 K (vierhundertfünfzig Kronen), II mit 400 K (vierhundert Kronen), II a mit 350 K (dreihundertfünfzig Kronen) und in der Be- zugsklasse III mit 300 K (dreihundert Kronen) zu bemessen.

Die Bediensteten der Wirtschaftsbetriebe erhalten diese Anzahlung nicht.

Wien, am 21. Dezember 1920.

I. V. Rodler e. h.



*für das Fortleben!*

*Die Taglohnbediensteten werden, die deren Lohnsumme zu  
Lohnausweisverhältnissen der Dienstleistungen der Lokomotiv-  
Wartungsbetriebe, darunter nicht durchgeführt werden  
kann, als Ausgleichung auf den Lohn bei ihrer Ernennung  
zum Beamtenanwärter zu beantragen. Die Lohnsumme  
wird auf den Lohn der Taglohnbediensteten der Lokomotiv-  
Wartungsbetriebe von 600 K bis 400 K für Professionisten  
und von 500 K bis 300 K für Nichtprofessionisten flüssig-  
gemacht.*

000001

*bes. L. S. C. H. 5*



ad 4.)

Abteilung 1.

S i t z u n g , betreffend Staffelung der Mehlpreise,  
am 20. Dezember 1920.

- 1) Staffelung nach dem Einkommen des Jahres 1920, welches im Jahre 1921 von der Steuerbehörde festgestellt werden wird.
- 2) Einteilung in 3 Kategorien u.zw. eine Mittelschichte mit allgemeiner Erhöhung u.zw.
  - a) erhöhter allgemeiner MehlpPreis für die Mittelschichten,
  - b) erhöhter Preiszuschlag für oberste Schichte,
  - c) Preisabschlag für die unterste Schichte.
- 3) sofortige Einleitungen zur Erfassung der Kategorie b) im Wege einer Selbstfassung, wobei es vorbehalten bleibt die Fattierung umfassender zu gestalten.
- 4) Voraussetzungen für die Einreihung in die oberste Schichte b)
  1. Variante: 1 Person ..... K 100.000.-  
2 Personen ..... K 200.000.-  
3 " ..... K 300.000.- Einkommen,  
darüber hinaus keine weitere Berücksichtigung der Kopffzahl.
  2. Variante: Fixierung der Grenze für die Verpflichtung zur Zahlung der Selbstkosten bei einem derart hohen Einkommen, dass hierbei der Familienstand vernachlässigt werden kann.
- 5) Die Bundesministerien für Volksernährung und für Finanzen fassen die Beschlüsse des Ministerrates vom 14. und 16. 12. d.J. dahin auf, dass die oberste Schichte b) zur Zahlung der Gestehungskosten heranzuziehen ist und dass daneben eine neuerliche Vorlage wegen Einhebung einer Brotaufgabe eingebracht werden solle.



BUNDESMINISTERIUM  
für  
LAND- und FORSTWIRTSCHAFT.

Für den Ministerrat .

**Gegenstand:** Regelung des Holzverkehrs und der Holzbewirtschaftung in Oesterreich im Zusammenhange mit der Beteiligung der Länder an der sich bei Abrechnung der Holzexporte ergebenden Kursdifferenz.

**Antrag:** Der Ministerrat wolle beschliessen, daß die Bundesstaaten Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten ab 1. Jänner 1921 mit 25 % an der sich bei Abrechnung der Holzexporte ergebenden Kursdifferenz beteiligt werden. Die Beteiligung wird auf Grund der amtlich berechneten Waldfläche jedes einzelnen Landes zu erfolgen haben.

Mit Rücksicht darauf, daß der Bundesstaat Wien nur über eine verschwindend kleine Waldfläche verfügt, wäre demselben aus dem 50%igen Staatsanteile an der Kursdifferenz eine mit ~~3 bis 3~~ 3 % festzusetzende Zuwendung zu gewähren.

**Begründung:** Die erste und wichtigste Voraussetzung für die Durchführung eines großzügigen Holzexportes und damit für die Verwertung unseres wichtigsten Exportartikels ist die einheitliche Regelung des Holzverkehrs und der Holzbewirtschaftung in allen österreichischen Ländern. Trotzdem mit den staatlichen Vollzugsanweisungen vom 26. März 1919, St.G.Bl.No. 198 und vom 13. Februar 1920, St.G.Bl.No. 65, die gesetzliche Grundlage für diese einheitliche Regelung geschaffen worden ist, haben die einzelnen Landesregierungen Verordnungen erlassen, welche in sehr wesentlichen Punkten mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisungen im Widerspruche standen und die einheitliche Regelung des Holzverkehrs





und der Holzbewirtschaftung verhinderten.

Die Regierung hat bereits in der am 29. September 1. J. abgehaltenen Sitzung des Ausschusses der Landesholzstellen, an welcher die Herren Staatssekretäre für Finanzen und Handel sowie auch Vertreter der Landesregierungen teilgenommen haben, sich bereit erklärt, unter der Voraussetzung, daß in Hinkunft die einheitliche Regelung des Holzverkehrs und der Holzbewirtschaftung in allen österreichischen Ländern gemäß den Bestimmungen der staatlichen Vollzugsanweisungen platzgreifen wird und den staatlichen Anordnungen entsprechend geänderte Landesverordnungen in Kraft gesetzt werden, den Ländern eine 25%ige Beteiligung der sich aus der Abrechnung der Holzexporte ergebenden Kursdifferenz zuzugestehen.

Nachdem nun dieser Bedingung seitens der einzelnen Länder durch Vorlage entsprechend geänderter Verordnungsentwürfe Rechnung getragen wurde, ist die Voraussetzung zu obigen Zugeständnisse gegeben.

In der am 16. Dezember 1. J. im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgehaltenen Sitzung wurde diese Angelegenheit mit den berufenen Landesvertretern erörtert. Während diese mit den angebotenen 25% sich einverstanden erklärten, verlangten die Vertreter des neuen Bundesstaates Wien /: Bürgermeister REUMANN und Stadtrat Dr. BREITNER: /nun gleichfalls eine Beteiligung, da es sich nach ihrer Auffassung um eine Verteilung von allgemeinen Staatseinnahmen handle, bei welcher Wien nicht leer ausgehen dürfe.-

Der Landeshauptmann von Steiermark stellte nach eingehender Debatte namens der anderen Länder den Antrag, daß aus dem 50%igen Staatsanteile eine gewisse prozentuell festzulegende Zuwendung an Wien zu erfolgen habe. Die Bemessung des Anteiles der übrigen Länder hätte nach Maßgabe der Waldflächen stattzufinden.

Bemerkung: Der Vertreter des Handelsministeriums hat diesen Vorschlag bereits in der Sitzung zugestimmt. Da nach telefonischer Mitteilung nunmehr auch der Herr Bundesminister für Finanzen diese Beteiligung Wiens aus dem Staatsanteile genehmigt hat, könnte die Beteiligung der Länder an der Kursdifferenz ab 1. Jänner 1921 in der Weise in Kraft treten, daß der Staat 47 %, die Länder 25 %, die Exporteure -- wie bisher -- 25 % und der Bundesstaat Wien 3 % erhalten. Damit wäre nach nahezu zweijährigen, schwierigen Verhandlungen mit den Ländern endlich das Ziel erreicht, welches die Regierung im Interesse unserer Volkswirtschaft und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit eines umfangreichen Holzexportes für unsere Staatsfinanzen angestrebt hat, nämlich die einheitliche Regelung des Holzverkehrs und der Holzbewirtschaftung in Oesterreich.-

WIEN, am 17. Dezember 1920.





Plot. (6.)

ENTWURF.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im  
Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom .....  
.....1920, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses  
zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

§ 1 .

Auf Grund der im Artikel I, letzter Absatz, des Gesetzes  
vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. No. 387, und der im § 1, zweiter Absatz,  
des Gesetzes vom 19. Februar 1920, St.G.Bl. No. 118, erteilten Er-  
mächtigungen wird die Weitergewährung des nach den Bestimmungen  
der erwähnten Gesetze entfallenden 50prozentigen Zuschusses zu  
den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen,  
sowie des 50 prozentigen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen  
und Zuwendungen, die gemäss § 62 des Gesetzes vom 25. April 1919,  
St.G.Bl. No. 245, zu leisten sind, für die Zeit vom 1. Jänner bis  
31. März 1921 verfügt.

§ 2 .

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung  
in Kraft.

Dr. Resch m.p.





ad 7.)

18/12 1920  
M. J.

Bundesministerium  
für soziale Verwaltung.

Z. 34.032.

W i e n, am 13. Dezember 1920.

Entwurf eines Gesetzes über die  
Errichtung von Fürsorgeerzie-  
hungsanstalten.

Referat für den Kabinettsrat.



Der Bundesminister für soziale Verwaltung beantragt,  
./. der Kabinettsrat wolle die Einbringung des angeschlossenen Ge-  
setzentwurfes über die Errichtung von Erziehungsanstalten, die  
der Fürsorgeerziehung gewidmet sind, mit der hiezu beigegebenen  
Begründung zu beschliessen.

Den in dieser Begründung enthaltenen Motiven zur Ein-  
bringung der Gesetzesvorlage wäre noch folgendes hinzuzufügen:

Das Bundesministerium für Finanzen verhält sich zu dem  
Plan der Uebernahme des Landerziehungsheimes Oberhollabrunn in  
Bundesverwaltung und Fortführung als Fürsorgeerziehungsanstalt  
deshalb ablehnend, weil es nach seiner Ansicht mit Rücksicht auf  
die Bestimmung des Artikel 12, Abs. 1 Zif. 1 des Bundes-Verfassungs-  
gesetzes, wonach in Angelegenheiten der Jugendfürsorge Bundessache  
nur die Gesetzgebung über die Grundsätze, dagegen Landessache die  
Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist, für  
die Fürsorgeerziehung bereits genug getan habe durch die Zustim-  
mung zur Verwendung des in unmittelbarer Bundesverwaltung stehen-  
den Militärwaiseninstitutes in Hirtenberg als Fürsorgeerziehungs-  
anstalt des Bundes und weil der Bund im Hinblick auf seine aus-  
serordentlich schlechte Finanzlage ausser Stande sei, die hohen  
Betriebskosten einer weiteren Anstalt, die der Fürsorgeerziehung  
gewidmet ist, auf sich zu nehmen.

Belangend zunächst den aus verfassungsrechtlichen Grün-  
den erhobenen Einwand der Finanzverwaltung muss darauf hingewie-

sen werden, daß der Bund durch die Errichtung einer Erziehungsanstalt für Fürsorgeerziehung keineswegs einen neuen Fürsorgezweig für sich in Anspruch nimmt. Allein die Reform der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen, die durch das Jugendgerichtsgesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 46 und durch die darauf beruhende Vollzugsanweisung vom 23. September 1920, St. G. Bl. Nr. 439 angebahnt ist, hängt innig mit der Fürsorgeerziehung zusammen. Denn man kann nicht dem Jugendlichen, sei es auf Grund der bedingten Verurteilung, sei es im Gnadenwege, die Strafe nachsehen und die Fürsorgeerziehung anordnen, wenn für deren Durchführung nicht die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind. Daher hat schon die Justizverwaltung ein besonderes Interesse an der Schaffung wenigstens einer dem besonderen Bedürfnissen dienenden Erziehungsanstalt des Bundes. Nun ist es aber dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach den bisherigen Erfahrungen, die es mit dem Militärwaiseninstitut in Hirtenberg gemacht hat, klar, daß es nach seiner Umwandlung in eine Fürsorgeerziehungsanstalt in keiner Weise den Ansprüchen, die an eine Fürsorgeerziehungsanstalt des Bundes gestellt werden, schon wegen seiner räumlichen Beschränktheit wird genügen können. In Hirtenberg könnten höchstens Kinder bis zum 11. Lebensjahre untergebracht werden. Für die weit größere Anzahl von Fürsorgezöglingen vom 11. bis zum 16. Lebensjahr, für die von Bundes wegen wenigstens in einer Anstalt gesorgt werden müßte, fehlt in Hirtenberg eine gehörige Unterbringungsmöglichkeit vollkommen, insbesondere wenn man erwägt, daß damit auch ein vielgestaltiger Werkstättenbetrieb verbunden sein muß. Uebrigens ist es auch noch fraglich, ob das Militärwaiseninstitut in Hirtenberg überhaupt als Fürsorgeerziehungsanstalt wird in Betracht kommen können und ob es nicht zweckmäßig sein wird, für die Unterbringung der Fürsorgezöglinge auf andere Weise Sorge zu tragen. Und da ist es gerade mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Spende eines Wohltäters von 3 Millionen Kronen für den Fall der Gesetzwerdung dieser Vorlage Pflicht der Bundesregierung, auf die schon vorhandene



E n t w u r f

Gesetz vom ..... 1920, B.G.Bl.Nr. .... über die Errichtung von Erziehungsanstalten, die der Fürsorgeerziehung gewidmet sind.

Der Nationalrat hat beschlossen.

§ 1.

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Erziehungsanstalten zu errichten, die der Fürsorgeerziehung minderjähriger österreichischer Staatsangehöriger gewidmet sind.

(2) Die durch die Unterbringung von Minderjährigen in diesen Bundesanstalten auflaufenden Kosten der Fürsorgeerziehung bestreitet der Bund; er ist befugt, deren Ersatz bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung von den Minderjährigen selbst oder von den zu ihrem Unterhalte und zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichteten Angehörigen und Gemeinden und sonstigen Armenverbänden anzusprechen.

§ 2.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zunächst das Landeserziehungsheim in Oberhollabrunn in Bundesverwaltung zu übernehmen und als Erziehungsanstalt für Zwecke der Fürsorgeerziehung fortzuführen.

§ 3.

Die dem Bunde gehörigen, der Fürsorgeerziehung gewidmeten Anstalten unterstehen dem Bundesminister für soziale Verwaltung. Ihr Standort, ihre innere Einrichtung, die Ausübung der Dienstaufsicht, die Verwaltung, die Beschäftigung der Zöglinge und die zulässigen Mittel zur Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung werden durch Verordnung bestimmt.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.



## B e g r ü n d u n g

zum Entwurfe des Gesetzes vom ..... 1920, B.G.Bl.Nr.....  
über die Errichtung von Erziehungsanstalten, die der Fürsorgeerziehung gewidmet sind.

Zu den bedauerlichsten Rückständigkeiten der österreichischen Gesetzgebung gehört es, daß noch immer keine staatliche Regelung der Fürsorgeerziehung vorhanden ist. Die kaiserliche Regierung des alten Oesterreich hat zahlreiche der vom Reichsrate der Vorkriegszeit unerledigt gelassene Vorlagen während des Krieges in Wirksamkeit gesetzt, nur die Fürsorgeerziehung ist trotz ihrer Dringlichkeit auch nicht auf diesem Wege in Kraft gesetzt worden. Ein neuer vom früheren Staatsamt für soziale Verwaltung ausgearbeiteter Entwurf hat bereits die Zustimmung der zuständigen Staatsämter für Inneres und für Justiz gefunden und, nachdem die Verfassungsgebende Nationalversammlung in einer Resolution die Vorlage eines Gesetzes dringend verlangt hat, hat auch der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 30. Juli 1920 der Einbringung eines Gesetzentwurfes auf Grundlage der Vorarbeiten des Staatsamtes für soziale Verwaltung zugestimmt und insbesondere sich grundsätzlich für die Errichtung wenigstens einer staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt ausgesprochen. Der Einbringung der Regierungsvorlage oder auch nur der Veröffentlichung des Entwurfes steht vorläufig als einziges Hindernis entgegen, daß die Frage der Kostentragung noch durch Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen entschieden werden muß.

Es ist sonach wohl nur eine Frage der Zeit, daß Bundesfürsorgeerziehungsanstalten geschaffen werden müssen. Wenngleich die Schaffung solcher Anstalten bisher nur im Zusammenhange mit der Gesamtregelung der Fürsorgeerziehung geplant war, darf angesichts der steigenden Verwahrlosung Jugendlicher die Errichtung solcher Anstalten nicht mehr bis zur Gesetzwerdung der Fürsorgeerziehungsvorlage hinausgeschoben werden, umso mehr als die Finanzierungsverhandlungen einige Zeit erfordern werden. Es besteht daher die dringende Not-



000010

13



wendigkeit sofort an die Errichtung mindestens einer Bundesfürsorgeerziehungsanstalt zu schreiten.

Insbesondere sind drei Gründe hierfür massgebend:

1.) Das bereits erwähnte Ueberhandnehmen der Verwahrlosung und der Mangel an öffentlichen und privaten Anstalten, die geeignet sind, verwahrloste oder von Verwahrlosung bedrohte Jugendliche aufzunehmen. Diese Notwendigkeit ist so dringend, daß keinen Tag mit dem Beginne ihrer Bekämpfung gezögert werden darf. Dazu kommt, daß die seit 15. Oktober d. J., wirkenden Jugendgerichte dringend einer Anstalt bedürfen, in der die von ihnen für notwendig befundene Fürsorgeerziehung durchgeführt werden kann.

2.) Bei den dermaligen Baukosten kann jetzt und auch in absehbarer Zeit an den Neubau einer Anstalt nicht gedacht werden. Dafür besteht aber derzeit noch die Gelegenheit, aus den Baulichkeiten und Einrichtungen der Sachabrüstung Vorsorge zu treffen, eine Gelegenheit, die voraussichtlich in kürzester Zeit unwiderbringlich verloren geht. Wird diese Gelegenheit nicht benützt, und die Einrichtung einer Fürsorgeerziehungsanstalt des Bundes hinausgeschoben, so bedeutet dies einen ganz ausserordentlich empfindlichen Schaden für unsere ohnedies so traurigen Finanzen.

3.) Von ganz besonderer Wichtigkeit ist aber Folgendes: Die Gemeinde Wien hat nach dem Umsturze in dem ihr von der Staatsverwaltung leihweise zur Verfügung gestellten Flüchtlingslager in Oberhollabrunn eine Fürsorgeerziehungsanstalt „Landerziehungsheim“ eingerichtet, die in ihrer Anlage und pädagogischen Einrichtung als Musteranstalt bezeichnet werden kann. Insbesondere ist es der von heilpädagogischer, fachwissenschaftlicher Seite eingeführte Grundsatz einer von allen gefängnismässigen absehenden freien Erziehung verbunden, mit einem auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden System der Gruppierung der Zöglinge nach dem zu beseitigenden Erziehungsmangel, wodurch sich die Anstalt vor allen ähnlichen Anstalten nicht nur Oesterreichs, sondern auch Deutschlands auszeichnet.

./.

Leider hat sich die Gemeinde Wien aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, die aber weder mit der pädagogischen Einrichtung der Anstalt, noch mit den Erziehungserfolgen zusammenhängen, veranlaßt gesehen, den weiteren Betrieb der Anstalt aufzugeben.

Es droht somit die Gefahr, daß eine hervorragende Anstalt, deren Bestand von ausserordentlicher Wichtigkeit ist, verschwindet.

Das Vorhandensein der Anstalt Oberhollabrunn muß für den Bedarf des Bundes an Erziehungsanstalten geradezu als Glücksfall bezeichnet werden, zumal die Erwerbung der Anstalt den Bund überhaupt nichts kostet. Die Anstalt steht zwar auf Grundstücken, die der Gemeinde Oberhollabrunn gehören und von dieser käuflich erworben werden müssen, die Gebäude selbst sind aber seinerzeit vom Staat Oesterreich zu Zwecken der Flüchtlingsfürsorge errichtet worden und es bedarf, um in ihren Besitz zu kommen, keiner finanziellen Mittel. Was den Grunderwerb betrifft, so ist die Gemeinde Oberhollabrunn nach den bisher geführten Verhandlungen bereit, gegen Abtretung eines für die Erziehungsanstalt entbehrlichen Teiles der Grundfläche samt den darauf stehenden Baracken und gegen Bezahlung von 3 Millionen Kronen die restliche für die Erziehungsanstalt benötigte Grundfläche in Bundeseigentum zu überlassen. Die hierfür erforderliche Summe von 3 Millionen Kronen ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung von privater Seite in bestimmte Aussicht gestellt, sodaß die Erwerbung der Anstalt die Bundesfinanzen überhaupt nicht belastet, somit eine ganz seltene, kaum wiederkehrende Gelegenheit, eine wertvolle Anstalt für den Bund zu erwerben, wobei nicht vergessen werden darf, daß es sich nicht nur um den Erwerb von Sachgütern, sondern auch um die Erhaltung einer bereits eingelebten pädagogischen Tradition, also um geistige Werte handelt, die überhaupt nicht gegen Geld feil stehen und deren allfällige Neuschaffung doch immer von zufälligen nicht vorherzusehenden Umständen abhängt.

Das Jahrbetriebserfordernis wird zwar bei einem Stand von rund 400 Zöglingen ungefähr 5 Millionen Kronen betragen, wobei 1 Mil-





lion Kronen in Ersparung kommt, die der Bund bereits bisher der Gemeinde Wien zur Fortführung des Heimes bereit gestellt hat. Die Bedeckung ist durch verschiedene der Geldaufbringung dienende Aktionen auf Jahre hinaus gesichert. Aber selbst, wenn die Finanzen des Bundes mehr oder minder stark belastet würden, so müßte demgegenüber hervorgehoben werden, daß gerade vom finanziellen Standpunkte aus die Kosten für die Rettung Jugendlicher von der Verwahrlosung nicht als unproduktive Auslage, sondern als eine Kapitalanlage anzusehen sind, die sich in der Hebung der Volkskraft in gesundheitlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nutzbringend erweisen wird und daß sich auch unmittelbar für die öffentlichen Finanzen ein Nutzen ergibt, der nicht nur in der Hebung der Steuerkraft der Geretteten, sondern auch in Ersparungen für Strafanstalten, Kranken- und Siechenfürsorge und in der Armenpflege besteht.

Aus den dargelegten Gründen ist es notwendig, ehestens nach dem Vorbilde des Gesetzes vom 28. November 1919, St. G. Bl. Nr. 542, betreffend die Errichtung von Staatserziehungsanstalten der Bundesregierung im Wege eines Bundesgesetzes die Ermächtigung zu erteilen, Erziehungsanstalten zu errichten, die der Fürsorgeerziehung minderjähriger österreichischer Staatsangehöriger gewidmet sind, insbesondere sofort das Landeserziehungsheim in Oberhollabrunn in Bundesverwaltung zu übernehmen und als Fürsorgeerziehungsanstalt fortzuführen.

Jugendheim in Oberhollabrunn.

Voranschlag für das Betriebsjahr 1921.

Einnahmen :

1) Verpflegskostentrückersätze.	
Von den Eltern 3 K pro Tag und Kind .....	438.000 K
Von der Gemeinde Wien 20 K pro Tag und Kopf .....	2920.000 "
bisher bewilligte Subvention des Mini-	
steriums für soziale Verwaltung .....	1000.000 "
2) Einnahmen für Erzeugnisse der Betriebe ..	200.000 "
3) "    aus der Landwirtschaft .....	
Für Eier..... K 15.000	
"    Schweine .... " 500.000	
"    Milch ..... " 148.000	
"    Kälber ..... " 60.000	
Aus der Gärtnerei " 60.000 zusammen .....	783.000 "
4) Rückersätze der Angestellten:	
Für Wohnung, Verpflegung und Beheizung .....	750.000 "
	<u>6,091.000 K</u>

Ausgaben:

1) Allgemeine Ausgaben	
a) Verwaltungspersonal (12 Ang.) Gehalte .....	304.700 K
b) sachliche Erfordernisse	
Beheizung.....	870.000 K
Beleuchtung .....	272.000 "
Wasser .....	200.000 "
Kanzleierfordernisse, Krankenkassa, Un-	
fall- u. Brandschaden-	
vers. Rauchfangkehrer	
u. diverse .....	350.000 "
Kinder u. Lebensmittel-	
transporte u. Auf-	
wandgebühren.....	100.000 "
Reinigungsmaterial	
und sonstige .....	100.000 " .....
	<u>1,892.000 "</u>
2) Erziehung	
a) Gehalte (21 Ang.)	404.000 "
b) Beschäftigungsmaterial	
für Zöglinge .....	50.000 " .....
	<u>644.000 "</u>
3) Schule	
a) Gehalte (6 Lehrer 1 Schul-	
diener .....	313.000 "
b) Reinigungs- u. Heizpauschal.	3.000 "
c) Diverse Auslagen (ohne Be-	
rechnung der Lehr- u. Lern-	
mittel) .....	10.000 " .....
	<u>326.000 "</u>
4) Gesundheitsfürsorge	
a) Gehalte (2 Pflegerinnen,	
1 Arzt nebenberufl.	
	48.000 "
b) Spital und Ambulanzerf.	20.000 " .....
	<u>68.000 "</u>

Uebertrag : 3,194.700 K





	Uebertrag	K 3,194.700
5) Landwirtschaft		
a) Löhne (6 Ang.)	K 143.280	
b) Instandhaltung des Fuhrwerkes und Pferdegeschirr	" 50.000	
c) Futter		
Pferde	" 100.000	
Kühe	" 207.150	
Schweine	" 240.000	647.150
Hühner	" 10.000	
d) Gartengeräte und Sämereien	" 10.000	
e) Beheizung, Beleuchtung und Wasser	" 47.000	897.430
6) Werkstätten		
a) Löhne (18 Ang.)	" 383.520	
b) sachliche Erfordernisse		
Bretter, Eisen, Leder u. Werkzeuge	300.000 K	
Gebäude- und Strassen- haltung	200.000 "	
Material für Wäschereinigung	40.000 "	
Heizung, Licht und Kraft- strom, Wasser	282.000 "	822.000
		1,205.520
Diese Kosten verteilen sich auf obige Einnahmen, Erhaltung der Gebäude und des Inventars, Nachschaffung von Inventar, Instandhaltung der Zöglingskleider- u. Wäsche, Anfertigung neuer Kleider und Schuhe, Wäschereinigung, Instandhaltung des Fuhrwerkes etc.		
7) Verpflegung:		
a) Löhne (4 Ang.)	80.000 K	
b) Kücheninventar und sonst	10.000 "	
c) Lebensmittel	3,834.880 "	
d) Beheizung, Wasser, Licht	143.000 "	4,067.880
8) Wäsche, Kleider und Schuhe für Zöglinge	" 400.000	
9) Teuerungs- und gleitende Zulagen mit Ausnahme der zugewiesenen bzw. nach dem Gehaltsschema entlohnten monatlichen 67 K Teuerungszulagen und die gleitende Zulage nach der II. Ortsklasse	" 288.000	
10) Ueberstunden und Mehrdienstleistungspauschale	" 144.000	
		K 10,197.530
Ausgaben .....K 10,197.530		
Einnahmen ..... " 6,091.000		
ergibt Nettoausgaben ..K 4,106.530		

tadellos funktionierende Anstalt in Oberhollabrunn zu greifen, auch wenn, wie es den Anschein hat, die Betriebskosten für einen Stand von 400 Zöglingen keine geringen sind.

Nach dem angeschlossenen Voranschlag des bisher von der Gemeinde Wien verwalteten Landerziehungsheimes Oberhollabrunn für das Jahr 1921 ergibt sich ein Nettoerfordernis von 4.106.530 K und für den Fall der Uebernahme der Verwaltung durch den Bund unter Bedachtnahme auf die sonst vom Bundesministerium für Finanzen aus Bundesmitteln zu gewährende Subvention von

	<u>1.000.000 K</u>
ein Nettoerfordernis von	5.106.530 K.

Für die Einnahmen aus den Betrieben und aus der Landwirtschaft, die mit 983.000 K angesetzt sind, wird sich in den folgenden Jahren zweifellos eine Erhöhung ergeben, sobald mehr Jugendliche in den Betrieben eingestellt werden können und damit nicht bloss die Produktion in den Betrieben vergrößert, sondern auch die Zahl der Angestellten verringert werden kann. In den Ausgaben spielt das Personalerfordernis eine große Rolle, insbesondere mußte mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse die Post „Gehalte“ gegenüber dem Vorjahr wesentlich erhöht werden. Allerdings wurde dadurch auch der Rückersatz für Wohnung, Verpflegung und Beheizung erhöht. Da wir aber doch mit einer Besserung der Verhältnisse und damit auch mit einer Verminderung der Teuerungszulage rechnen müssen, wird sich die Post in den folgenden Jahren wohl auch vermindern. Schließlich ist auch noch eine Erhöhung des Rückersatzes, der von der Gemeinde Wien bereits für 250 Kinder mit 20 k für Tag und Kind in Aussicht gestellt ist, zu erwarten.

Mit Rücksicht auf die seither eingetretene Steigerung der Lebensmittelpreise und der Umstand, daß die Gemeinde für Unterbringung in Anstalten bereits derzeit Beträge von 30-40 K zahlen muß, wird auch mit der Gemeinde Wien über einen höheren Zuschuß zu





verhandeln sein.

Es kann daher schon jetzt angenommen werden, daß der Aufwand für diese Anstalt in den folgenden Jahren nicht 5 Millionen, sondern bedeutend weniger ausmachen wird.

Für die Bedeckung wird in ausreichender Weise durch die Ausgabe einer Jugendwohlfahrtsmarke gesorgt werden, die im Kabinettsrat bereits angeregt worden ist und über die derzeit mit dem Bundesministerium für Verkehrswesen verhandelt wird. Wenn die Postverwaltung für die Ausgabe von Marken mit dem Aufdruck „Abstimmung Kärnten“ 36 Millionen Kronen erzielt hat, und von der Marke „Hochwasser 1920“ 60 Millionen Kronen erwartet, dann ist es wohl sicher, daß aus dem Erträgnis der Jugendwohlfahrtsmarke der Aufwand für Oberhollabrunn für eine Reihe von Jahren sichergestellt werden kann und daß für sonstige Zwecke der Jugendfürsorge genügend Mittel übrig bleiben. Da eine Wiederholung der Markenausgabe in Zukunft nicht ausgeschlossen ist, kann somit darauf gerechnet werden, daß der Betrieb von Oberhollabrunn in absehbarer Zeit die Staatsfinanzen überhaupt nicht belasten wird.

Der Bundesminister:

Dr. Resch m.p.

(Plat. 8.)

---



Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 467; Verordnung, womit die Bestimmungen der III. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz zu § 29 abgeändert und ergänzt werden sollen.

30

Vortrag für den Ministerrat .



Nach der ursprünglichen Fassung des § 29, Absatz 2 IEG blieb ein "ständiges" Einkommen des Geschädigten, das nicht einen dauernden Versorgungsgenuss infolge derselben Schädigung darstellt, bis zum Betrage von 6.000 K jährlich auf die Invalidenrente, bis zum Betrage von 3.000 K jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 1.800 K jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluss. Bei je 240 K eines Mehreinkommens über diese Grenzen verminderte sich jeder Rentenanspruch um 120 K jährlich.

Die Begriffsbestimmung der III. Vollzugsanweisung zum IEG bezeichnet als ständiges Einkommen im Sinne des § 29 Abs. 2 jedes Arbeitsinkommen (Lohn, Gehalt) aus einem Privat- oder öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse, in dem der Bezugsberechtigte nunmehr steht nimmt jedoch für die Dauer besonderer Teuerungsverhältnisse gewährte Zulagen davon aus und besagt ausdrücklich, dass diese Zulagen bei Bemessung des ständigen Einkommens nicht in Anrechnung zu bringen sind.

In der Praxis führte es oft zu Schwierigkeiten, die Teuerungszulagen von den Grundlöhnen in solcher Weise auseinander zu halten, dass eine gerechte Grundlage für die Minderung der Rentenansprüche gegeben war.

Zeigten schon die Kollektivverträge ungleichmässige Ansätze, da bald die Grundlöhne das weitaus höhere Ausmass erreichten, bald die Teuerungszulagen ein vielfaches von den gering verbliebenen Grundlöhnen betragen, so fiel es noch deutlicher in den Ausweisen

über die nicht allgemein geregelten Entlohnungen auf, dass die Trennung von Grundlöhnen und Teuerungszulagen die verschiedenartigste Behandlung einzelner Anspruchswerber herbeiführte.

Es war daher notwendig einen Nachdruck auf die Worte "besondere Teuerungsverhältnisse" zu legen und nicht schlechthin, die als solche bezeichneten Teuerungszulagen bei Bemessung des ständigen Einkommens in Anrechnung zu bringen, sondern einen Schlüssel zu finden, wonach unter Berücksichtigung der die Entlohnung allgemein bedingenden Wirtschaftslage <sup>ein durchschnittliches</sup> ein durchschnittlicher Teil der Gesamtbezüge vom ständigen Einkommen als Teuerungszulage auszuschließen war.

Die Invalidenentschädigungskommissionen pflegten daher in Anbetracht der damals noch geltigen niederen Einkommensgrenzen des § 29, Abs. 2, gewöhnlich die Hälfte der Gesamtbezüge des Anspruchswerbers zur Anrechnung zu bringen.

Die Novellierung des § 29 brachte den erwünschten Anlass, die Voraussetzung, dass das anzurechnende Einkommen ein ständiges sein müsse, fallen zu lassen. In dem der konstituierenden Nationalversammlung vorgelegten Regierungsentwurf wurden die eine Rentenkürzung bestimmenden Einkommensgrenzen für Ansprüche der Invaliden von 6.000 auf 9.000 K, für Ansprüche der Witwen von 3.000 auf 6.000 K und für Ansprüche der Waisen von 1.800 auf 3.000 K erhöht, überdies aber noch in Berücksichtigung der aussergewöhnlichen Teuerung verfügt, dass diese Beträge bis zum 30. Juni 1922 zu verdoppeln sind. Es bestand somit kein weiterer Grund den Begriff des ständigen Einkommens, der auch der Gesetzgebung sonst fremd ist, beizubehalten und in der Art auszulegen, dass die für die Dauer besonderer Teuerungsverhältnisse gewährten Zulagen nicht in das Einkommen einzurechnen sind.

Als aber der Regierungsentwurf im Ausschusse für soziale Verwaltung beraten wurde, haben die Mitglieder dieses Ausschusses sich





einstimmig dafür ausgesprochen, dass in das Gesetz neuerlich die Bezeichnung "ständiges Einkommen" aufgenommen, dieser Begriff aber so ausgelegt werde, dass darunter alle wiederkehrenden Zufliessenden Bezüge, insbesondere auch fortlaufende Teuerungszulagen zu umfassen und nur solche Einnahmen auszunehmen sind, die "vorübergehend" oder "zufällig" auftreten.

Das schon am 1. Oktober 1920 mit dem Wortlaute "ständiges Einkommen" beschlossene Gesetz (St.G.B1.Nr.467) war demnach im Sinne dieses Beschlusses des Ausschusses für soziale Verwaltung durchzuführen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hatte auch schon im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen eine Verordnung entworfen, womit die Bestimmungen der III.Vollzugsanweisung zu § 29 dahin abgeändert werden, dass nunmehr auch alle zum Lohne oder Gehalte hinzutretenden Teuerungszulagen sowie alle voraussichtlich wiederkehrenden Nebenbezüge dem Einkommen hinzuzurechnen sind. Als aber dieser Entwurf in der ständigen Invalidenfürsorgekommission am 9.d.M. zur Beratung gelangen sollte, lehnte die Invalidenschaft die Verhandlung über diesen Gegenstand ab und erklärte, dass sie sich der Hinausgabe dieser Vollzugsanweisung entschieden widersetze, weil das Invalidenentschädigungsgesetz demnächst zur Gänze novelliert werden müsse und nach ihrer Meinung die jetzt noch geltigen Bestimmungen des § 29 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.B1.Nr.467, auf Grund der bisherigen Bestimmungen der III.Vollzugsanweisung zu § 29 also ohne Anrechnung der Teuerungszulagen durchzuführen seien. Der Einwendung, dass die Regierung gewillt sei, bei der Durchführung des Gesetzes den Beschluss des Ausschusses für soziale Verwaltung zu verwirklichen, setzte die Invalidenschaft entgegen, dass sich die Regierung selbst durch eine Resolution des Plenums der Nationalversammlung nicht für gebunden erachtet hatte, als das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten zugunsten der Invalidenschaft gesetzlich gesichert und geregelt werden sollte.



Da nun einerseits tatsächlich die Novellierung des Invalidenentschädigungsgesetzes bereits in Angriff genommen ist und die finanzielle Tragweite der beabsichtigt gewesenen Verordnung verhältnismässig nicht so sehr in die Wagschale fällt, andererseits aber die Hinausgabe der Verordnung, die sich gewiss vom Standpunkte der Invalidenschaft als eine reformatio in pejus darstellt, unter den Kriegsbeschädigten masslose Erregung hervorrufen würde, wird beantragt:

Der Ministerrat wolle entscheiden, dass das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.467, auf Grund der bisherigen Bestimmungen der III.Vollzugsanweisung zu § 29 durchgeführt werden soll.-





Entwurf.-

Verordnung.

des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen vom..... 1920,womit einige Bestimmungen der III.Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz abgeändert und ergänzt werden.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 1.Oktobor 1920, St.G.Bl.Nr. 467,wird verordnet:

Artikel I:



Die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 1.Juli 1919,St.G. Bl.Nr.339, zu § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes haben im Hinblick auf die mit dem Gesetz vom 1.Oktobor 1920,St.G.Bl.Nr.467, beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen dieser Gesetzesstelle zu lauten:

(1) Unter dauernden Versorgungsgenüssen sind sowohl Ruhegehälter aus früheren privat-oder öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen,als auch Renten aus privat-oder öffentlichrechtlichen Versicherungen zu verstehen.Sie sind auf die Rentenansprüche zur Gänze anzurechnen,wenn sie lediglich aus Anlass desselben schädigenden Ereignisses wie die Rente gewährt werden.Falls sie aber auf einem anderen Rechtsansprüche beruhen und wegen der Schädigung eine Erhöhung erfahren haben,sind sie nur mit jenem Teile der aus dem Grunde der Schädigung geleistet wird,zur Anrechnung zu bringen.

(2) Zum ständigen Einkommen des Bezugsberechtigten gehören mit Ausnahme der im § 29,Abs.3 bezeichneten Bezüge alle reinen Einnahmen in Geld und Geldeswert,die auf anderer Ursache als die Rente beruhen und dem bezugsberechtigten in wiederkehrender Folge zufließen.Hierunter fallen demnach alle Ruhegehälter und Versiche-

rungsrenten, die nicht nach Absatz 1 anzurechnen sind, ferner jedes Arbeitseinkommen aus einem privat-oder öffentlicherechtlichen Dienst-<sup>der</sup>verhältnisse, in dem Bezugsberechtigte nunmehr steht (Lohn, Gehalt samt allen Teuerungszulagen und voraussichtlich wiederkehrenden Nebenbezügen), ebenso jedes Erträgnis aus Unternehmungen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, aus einer auf Gewinn gerichteten und einen solchen abwerfenden Beschäftigung, aus Pacht, Miete, Kapitalsbesitz u. dgl. Dagegen sind Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen sowie Gewinnste und Vermögenszuwächse, die nicht im Gefolge einer darauf gerichteten regelmässigen Betätigung eintreten, nicht als ständiges Einkommen anzusehen. Beträge, die dem Bezugsberechtigten zustehen, deren Einnahme er aber absichtlich unterlässt, sind dem ständigen Einkommen zuzuzählen.



*ad 9.)*  
A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages betreffend Mietzinsauflagen in Krems an der Donau und Gänserndorf.

Bemerkungen: Die zwei Gesetzesbeschlüsse des n.ö. Landtages vom 4. November 1920 ermächtigen die Gemeinden Krems und Gänserndorf zur Einhebung einer 12%igen Mietzinsauflage für Gemeindezwecke und zwar in Krems für die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 31. Dezember 1922, in Gänserndorf für die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis **31. Dezember 1922.**

Das Bundesministerium für Finanzen hat laut Note vom 3. XII. 1920, Z. 103971, der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zugestimmt. Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht schliesst sich dieser Stellungnahme an.

A n t r a g : Der Kundmachung dieser Gesetzesbeschlüsse vor Ablauf der Einspruchsfrist wäre zuzustimmen.



A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: N. 5. Gesetz vom 4. November 1920, betreffend Bewilligung von Gemeindeumlagen für 1920 in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluss werden die Gemeinden Haders, Frauendorf a. d. Schmida, Buttendorf, Missingdorf, Frättingsdorf, Mistelbach, Olgersdorf und Hain ermächtigt, Gemeindeumlagen auf die direkten Staatssteuern in der Höhe von 250 bis zu 300 % einzuheben. Das Bundesministerium für Finanzen erhebt laut Note vom 2. Dezember 1920, Z. 104391 gegen den Gesetzesbeschluss keinen Einspruch. Auch vom Standpunkte des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht ist zu demselben nichts zu bemerken.

A n t r a g: Der sofortigen Verlautbarung der Gesetzesbeschlüsse wäre zuzustimmen.





*ad M.)*

V o r t r a g  
für den  
M i n i s t e r r a t.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 4. November 1920,  
betreffend die Leistung eines Beitrages der Brandschaden-  
versicherten zu den Kosten des Feuerlöschwesens in Wiener  
Neustadt.

Bemerkungen. Das Gesetz verpflichtet in Anlehnung an  
das für Niederösterreich gültige Landesgesetz vom 11.  
März 1920, L.G.Bl.Nr.174, alle Feuerversicherungsanstalten  
von den Versicherungsnehmern zugleich mit den Versicherungs-  
prämien für die Versicherungsgegenstände im Wiener Neustädter  
Stadtgebiete einen Beitrag von 20% der Bruttoprämie zu den  
Kosten des Feuerlöschwesens in Wiener Neustadt einzuhoben  
und jeweils bis zum 1. Mai bei der städtischen Hauptkasse  
in Wiener Neustadt einzuzahlen.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch nicht zu er-  
heben und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzu-  
stimmen.



ad 13.) 5  
Für den Kabinettsrat.  
-----

Gegenstand : Der Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Erfüllung der in der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten in jugoslawischen Kronen begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten.

Während der Besetzung der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten haben die Südslawen zweimal Banknotenabstempelungen vorgenommen und gegen Ende des Jahres 1919 zugleich mit der zweiten Abstempelung die d.ö. Währung als Landeswährung beseitigt. Die Bevölkerung war daher nach und nach in immer steigendem Masse und ziemlich allgemein seit 1. Dezember 1919 gezwungen, im Wirtschaftsleben mit der jugoslawischen Krone zu rechnen und Rechtsgeschäfte in dieser Währung abzuschließen. Als die Republik Oesterreich am 5. November 1920 die Abstimmungszone I wieder in ihre Verwaltung übernahm, tauchte sofort die Frage auf, wie die während der Besetzung in jugoslawischen Kronen begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten abgestattet werden sollen. Infolge des schwankenden Wertverhältnisses der d.ö. gestempelten Krone gegenüber der jugoslawischen Krone und der dadurch bedingten Unsicherheit im Geldverkehre wurde bald die Forderung nach einem festen Umrechnungskurse für die Erfüllung der bezeichneten Verbindlichkeiten erhoben. Bei einer Konferenz der beteiligten wirtschaftlichen Kreise, die am 13. November 1920 in Klagenfurt stattfand, wurde verlangt, daß die Bundesregierung auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes eine Verordnung erlasse, welche die Abtragung der Jugoverbindlichkeiten nach dem festen Umrechnungskurse 1 : 3 gestattet, von dieser Regelung aber die Verbindlichkeiten ausnimmt, die nicht einmalige, sondern fortlaufende Leistungen zum Gegenstande haben, wie bei Bestandverträgen, Dienstverträgen, Leistung des Unterhaltes u.ä.





Für diese Rechtsverhältnisse wünschten die Beratungsteilnehmer, daß die Festsetzung des den Verhältnissen entsprechenden Umrechnungskurses der Vereinbarung der Parteien überlassen werde und daß, wenn eine solche nicht zustandekommt, die Entscheidung dem zuständigen Gerichte (Mietamt) nach dem für Streitigkeiten der betreffenden Art vorgeschriebenen Verfahren vorbehalten werde.

Der beiliegende Verordnungsentwurf entspricht diesen Grundsätzen und fand auch die Zustimmung der beteiligten Kreise, die am 14. und 15. d. M., bei der Landesregierung in Klagenfurt neuerdings zu einer Besprechung <sup>a</sup>zusammentraten.

Im § 1 der Verordnung wird die Erfüllung der in Betracht kommenden Verbindlichkeiten nach dem festen Umrechnungskurse 1 : 3 zugelassen.

§ 2 trifft die Bestimmungen für die fortlaufenden Verbindlichkeiten. Beim Bestande der Mieter- und Pächterschutzverordnung mussten hiebei bei Mieten und Pachtungen, die nach den genannten Verordnungen zu beurteilen sind, der freien Vereinbarung der Parteien die sich aus den beiden Verordnungen ergebenden Schranken gezogen werden. Der für Dienstverträge vorgesehene Regelung haben auch der der sozialdemokratischen Partei angehörende Landesverweserstellvertreter Keutzler und der Landtagsabgeordnete Gewerkschaftssekretär Martin Dimmig ausdrücklich zugestimmt.

Die Erlassung der Verordnung ist nach den aus Kärnten vorliegenden Äusserungen sehr dringend.

Es wird daher beantragt : Der Kabinettsrat wolle die Erlassung der beiliegenden Verordnung beschliessen.

Verordnung der Bundesregierung vom  
 . Dezember 1920 über die Erfüllung  
 der in der vormaligen Abstimmungs-  
 zone I in Kärnten in jugoslawischen  
 Kronen begründeten privatrechtlichen  
 Verbindlichkeiten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917,  
 R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

§ 1.

(1) Die bis einschließlich 4. November 1920 in  
 der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten aus-  
 drücklich oder nach den Umständen des Falles still-  
 schweigend in jugoslawischen Kronen begründeten  
 privatrechtlichen Verbindlichkeiten können, soweit im  
 § 2 nicht etwas anderes angeordnet ist, bis zum  
 31. Jänner 1921 ohne Rücksicht auf eine  
 vereinbarte Kündigungsfrist und den Eintritt der  
 Fälligkeit nach Wahl des Schuldners entweder in  
 jugoslawischen Kronen oder in deutschösterreichisch  
 gestempelten Banknoten zum Umrechnungskurse 1 zu  
 3 erfüllt werden,

- a) wenn ihr Erfüllungsort in der Republik  
 Österreich liegt, oder
- b) wenn sie zwischen Personen begründet wurden,  
 die zur Zeit der Entstehung der Verbindlich-  
 keit ihren Wohnsitz (Sitz) oder eine ständige  
 geschäftliche Niederlassung in der Abstimmungs-  
 zone I hatten.

(2) Nach dem 31. Jänner 1921 gelten die be-  
 zeichneten Verbindlichkeiten als in solche deutsch-  
 österreichischer Währung nach dem angeführten Um-  
 rechnungskurse umgewandelt.

(3) Vor dem 1. Dezember 1919 entstandene  
 Verbindlichkeiten sind im Zweifel nicht als in jugo-  
 slawischen Kronen begründet anzusehen.

§ 2.

(1) Bei Verbindlichkeiten, die nicht einmalige,  
 sondern fortlaufende Leistungen zum Gegenstande  
 haben (wie bei Bestandsverträgen, Dienstverträgen,  
 Leistung des Unterhaltes u. ä.), bleibt, soweit es  
 sich um Geldzahlungen handelt, die nach dem 4. No-  
 vember 1920 zu leisten sind, die Festsetzung des  
 den Verhältnissen entsprechenden Umrechnungskurses,  
 unbeschadet der Vorschriften der Absätze 4 und 5  
 der Vereinbarung der Parteien überlassen. Kommt

eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann  
 jede Partei die Entscheidung des zuständigen Ge-  
 richtes anrufen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf  
 Zinsen, Annuitäten, Kapitalsraten und Leistungen  
 aus Ratengeschäften keine Anwendung.

(3) Handelt es sich um die Festsetzung des Um-  
 rechnungskurses für Geldbezüge von Dienstnehmern,  
 so hat das Gericht vor der Entscheidung Sach-  
 verständige aus den Kreisen der Arbeitgeber und  
 Arbeitnehmer zu hören.

(4) Bei Mieten kann kein höherer Mietzins ver-  
 einbart werden, als unter Zugrundelegung des vor  
 der jugoslawischen Besetzung für den Bestandgegen-  
 stand entrichteten Mietzinses nach den Bestimmungen  
 der ~~Ministerial~~ Verordnung vom 26. Oktober 1918,  
 R. G. Bl. Nr. 381, ~~über den Schutz der Mieter~~  
 zulässig ist. Das Gleiche gilt sinngemäß für Päch-  
 tungen, auf welche die ~~Pächterschutz~~ Verordnung vom  
 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 589, ~~über~~  
~~den Schutz der Alleinpächter und der Pächter~~  
~~mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutz-~~  
~~verordnung)~~ Anwendung findet. Kommt keine Einig-  
 ung zustande, so kann jeder Vertragsteil die  
 Entscheidung der in den bezeichneten Vorschriften  
 zur Prüfung der Zulässigkeit von Bestandzins-  
 erhöhungen berufenen Stelle (Mietamt, Bezirks-  
 gericht) anrufen. Die Bestimmungen der genannten  
 Verordnung finden sinngemäß Anwendung.

(5) Bei Mieten, bei welchen der Mietgegenstand  
 vor der jugoslawischen Besetzung nicht vermietet  
 war, und bei Pachtungen, die der Pächterschutz-  
 verordnung nicht unterliegen, ist mangels einer  
 Einigung der Vertragsteile ein Bestandzins in der  
 Höhe des für gleichartige Mieten und Pachtungen  
 unter gleichen Verhältnissen in den unbefest ge-  
 bliebenen Teilen Kärntens Üblichen zu entrichten.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden  
 keine Anwendung auf Zahlungen, die bereits ge-  
 leistet sind.

- Maier m. p.
- Breisky m. p.
- Glanz m. p.
- Baltauf m. p.
- Grimm m. p.
- Heinl m. p.
- Reisch m. p.
- Grünberger m. p.
- Pesta m. p.
- Hauweis m. p.



44